



GEMEINDE EBERSECKEN

V E R O R D N U N G

über die Benutzung der
Schul- und Gemeindehausanlagen
der Gemeinde Ebersecken

Genehmigt am 21. 09. 2011

Inhaltsverzeichnis

- I. Bereich
- II. Aufsicht
- III. Benutzungsrecht
- IV. Benutzung für den Probenbetrieb
- V. Benutzung für Veranstaltungen und Festanlässe
- VI. Hausordnung
 - Schulhausanlage
 - Schulhaus
 - Turnhalle
 - Gemeindehaus
 - Feuerwehrlokal
- VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen
 - Belegungsdauer
 - Garderobe
 - Nebenräume
 - Benutzung der Räume Gemeindehaus
 - Feuerschutz
 - Wirtschaftsführung
 - Parkplätze
 - Reinigen
 - Schäden
- VIII. Benutzungsgebühren
 - Kurse, Proben und Versammlungen
 - Gebäude- und Parkwachen
 - Materialverschleiss
- IX. Beschwerden
- X. Schlussbestimmungen

(Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen gemeint)

I. Bereich

- Art. 1 Die folgende Benutzungsverordnung gilt für
- Gemeindehaus inkl. Aussenanlage
 - Turnhalle inkl. Garderoben und Dusche
 - Schulhaus
 - Sportanlagen
 - Feuerwehrlokal
 - Zivilschutzanlagen
 - Plätze und Zufahrtstrassen

II. Aufsicht

- Art. 2 Die Aufsicht obliegt
- a) dem Schulverwalter
 - b) dem Hauswart
 - c) der Lehrerschaft
 - d) den Leitern der Vereine und Organisationen

- Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausserschulische Benützung des Gemeindehauses und Turnhalle und trifft die notwendigen Verfügungen.

Der Gemeinderat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Hauswarts,
- Erteilung der Benutzungsbewilligungen für ausserschulische Nutzungen
- Koordination der Erstellung des Veranstaltungskalenders
- Aufnahme neuer Vereine in den Belegungsplan für den Probenbetrieb
- Einstellung des Turnbetriebes bei kulturellen oder gesellschaftlichen Grossveranstaltungen
- Verweigerung oder Widerruf bewilligter Veranstaltungen für Benutzung
- Festlegung der Gebührensätze und Entschädigungen
- Letztinstanzliche Entscheide über Klagen und Beschwerden
- Bezeichnung des Fachmannes für Anlagen

- Art. 4 Der Schulverwalter beaufsichtigt die gesamten Schul- und Gemeindehausanlagen.
Sie erstellt mit den ortsansässigen Vereinen den Belegungsplan und koordiniert diesen mit dem Schulbelegungsplan.

Der Schulverwalter ist für folgende Aufgaben zuständig:

- erstellt in Zusammenarbeit mit Vereinen den Belegungsplan für Probebetrieb
- bewilligt regelmässige Proben ausserhalb des Belegungsplanes
- Ausnahmebewilligung für Benutzung der Anlagen während den Sommerferien
- Bewilligt ausserordentliche Belegungsdauer (Auf- und Abräumen) in benutzten Räumen
- Kontrolle der Veranstaltungsabrechnung

- Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit erfolgt durch die Lehrerschaft.

Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kurse und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern.

Art. 7 Der Gemeindeammann, der Feuerwehrkommandant und der Hauswart beaufsichtigen die Anlagen und Materialien in ihrem besonderen Bereich. Die Oberaufsicht hat der Gemeindeammann.

Art. 8 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswarts sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

Der Hauswart macht ausserdem folgendes:

- bewilligt ausserordentliche Einzelproben
- Öffnen und Schliessen der Anlagen
- Bewilligt Ausnahmen für Probenbetrieb länger als 22.00 Uhr
- Bewilligt Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in der Turnhalle /Gemeindehaus
- Aufsicht und Weisungen über Reinigung nach Anlässen sowie Abnahme der Räume
- Feinreinigung nach Anlässen
- Erstellung des Protokolls für die Abrechnung

III. Benutzungsrecht

Art. 9 Die Schulanlagen stehen in erster Linie den Schulen Ebersecken für den Schulbetrieb zur Verfügung.

Art. 10 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf jedoch nicht gestört werden.

Art. 11 Das Benutzungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu.

Art. 12 Ortsfremde Veranstalter können die Turnhalle und Gemeindehaus mit Nebenräumen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 13 Für die Erteilung der Benutzungsbewilligung an das Militär ist der Gemeinderat, im Einzelfall der Orts-Quartiermeister zuständig.

Art. 14 Der Quartiermeister (Gemeindeammann) hat als Verbindungsmann zwischen der militärischen Truppe und der Behörde zu handeln. Er hat in jedem Fall mit dem Schulverwalter Rücksprache zu nehmen.

IV. Benutzung für den Probenbetrieb

Art. 15 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.

- Art. 16 Der Schulverwalter kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen. Die Aufnahme zusätzlicher Vereine und Organisationen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- Art. 17 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung dem Schulverwalter erlaubt. Ausserordentliche Proben kann der Hauswart bewilligen.
- Art. 18 Der Gemeinderat ist befugt, den Turnbetrieb in der Regel für maximal drei Tage einzustellen, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen, die intensive Vorbereitungen in der Halle erfordern. In solchen Fällen hat der Schulverwalter mit der Schulpflege und der Schulleitung vor der Benutzungserteilung Rücksprache zu nehmen. Betroffene Vereine sind so früh als möglich zu informieren.
- Art. 19 Während den Sommerferien ist eine dreiwöchige Sperrfrist für die Grossreinigung zu berücksichtigen. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der Schulverwalter nach Absprache mit dem Hauswart.

V. Benutzung für Veranstaltungen und Festanlässe

- Art. 20 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Er bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benutzungsdauer fest.
Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens acht Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Der Gemeinderatsentscheid wird an den Veranstalter, Schulverwalter, Gemeindeammann und den Hauswart zugestellt.
- Art. 21 Der Veranstaltungskalender ist verbindlich. Der Gemeinderat kann zusätzliche Veranstaltungen bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit andern, bereits im Veranstaltungskalender aufgeführten Anlässen entstehen.
- Art. 22 Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Veranstaltungskalender zu verweigern oder die Benützung der Schulhaus- und Gemeindehausanlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- Art. 23 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters. Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) abzuschliessen.
- Art. 24 Bei Festveranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch hat der Veranstalter einen Bewachungsdienst zu organisieren. Der Bewachungsdienst hat bis zwei Stunden nach der Veranstaltung auf dem Festgelände sowie in der näheren Umgebung für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Vandalismus).

VI. Hausordnung

Schulhausanlagen

Allgemeines

- Art. 25 Unsere Schulanlagen sind deutlich für den Tagesbetrieb und für den Abendbetrieb gegliedert. Der Klassentrakt dient nur dem Schulbetrieb. Ausnahmen müssen von Fall zu Fall vom Schulverwalter in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden und sind der für den betreffenden Raum verantwortlichen Lehrperson vorher zu melden.
- Art. 26 Turnhallen und Gemeindehaussaal stehen auch dem Abendbetrieb der Vereine offen, sofern sie sich an die Hausordnung halten. Der Abendbetrieb darf bis 22.00 Uhr dauern, Ausnahmefälle werden mit dem Hauswart abgesprochen.
- Art. 27 Wer Zutritt zu den Räumen der Schulanlage erhält, übernimmt damit die Verantwortung für einen geordneten Betrieb. Anvertraute Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Art. 28 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Hauswartes. In besonderen Fällen kann er mit Zustimmung des Schulverwalters das Schliessen an die Vereinsleiter delegieren.
- Art. 29 Die Schulhausanlage muss bei Proben und Kursen um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.
- Art. 30 Auf der ganzen Schulhausanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten.
- Art. 31 Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Musik- und Schaltanlagen sowie Fenster und Sonnenstoren dürfen nur vom Hauswart bzw. von der Lehrpersonen und Turnleitern bedient werden.
- Art. 32 In sämtlichen geschlossenen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauchverbot.
- Art. 33 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 34 Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigungen können die Veranstalter haftbar gemacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften usw. verursacht werden.
- Art. 35 Die Schüler melden Sachbeschädigungen unaufgefordert den Lehrpersonen. Für grobfahrlässig durch Schulkinder verursachte Schäden haften die Inhaber der elterlichen Sorge.
- Art. 36 Die Schulleitung erstellt Benutzungspläne für die von der Schule benutzten Räume. Schulhäuser (siehe Regeln für den Schulbetrieb)
- Art. 37 Räume und Plätze, die für Anlässe und Kurse benutzt werden, sind nach den Anordnungen des Hauswartes vom verantwortlichen Veranstalter aufzuräumen und besensauber zu reinigen.

Turnhalle / Gemeindehaussaal und Musikzimmer

- Art. 38 Diese Räume dürfen von den Schülern und den Vereinen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters benutzt werden.
- Art. 39 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägel oder schwarzen Gummisohlen sind verboten.
- Art. 40 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Lehrpersonen und Leiter/innen sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Turnmaterialverwalter oder dem Hauswart zu melden.
- Art. 41 Geräte und Material stehen der Schule, den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden. Anschaffungen müssen mit dem Gemeinderat abgeprochen werden. (Platzierung)
- Art. 42 Die Ausleihe von Turngeräten an auswärtige Vereine muss mit dem Schulverwalter und der Schulleitung abgeprochen werden.
- Art. 43 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt.
- Art. 44 Der Rasenplatz darf bei starkem Regen nicht betreten werden. Im Zweifelsfall ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen. Der Rasenplatz darf auch nach Schulschluss benutzt werden. Der Hauswart kann die Benutzung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn die Pflege oder der Zustand des Rasens es nötig machen.

VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 45 Die Bestuhlung darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Sie darf erst am Tage der Veranstaltung erfolgen.
- Art. 46 Abweichende Regelungen können vom Schulverwalter nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

Garderobe

- Art. 47 Die Organisation ist Sache des Veranstalters. Er führt dieselbe auf eigene Verantwortung und Rechnung.

Nebenräume

- Art. 48 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.
- Art. 49 Bei Festanlässen muss der Boden durch die Bodenabdeckung geschützt werden.

- Art. 50 Bei Fasnachtsanlässen wird das Mobiliar des Gemeindehauses und der Turnhalle nicht zur Verfügung gestellt. Tischgarnituren müssen vom Veranstalter auf eigene Kosten organisiert werden.

Feuerschutz

- Art. 51 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten! Insbesondere
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden,
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden,
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind,
 - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.

Max. Personenbelegung

Die maximale Personenbelegung in der Turnhalle und der Gemeindehaussäle beträgt gemäss Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

- Art. 52 Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
- a) ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung,
 - b) allenfalls weitere Bewilligungen,
 - c) für eine genügende Haftpflichtversicherung.

- Art. 53 Der Veranstalter hat rechtzeitig betreffs Wirtschaftsführung einen verantwortlichen Festwirt zu bestimmen.

Parkplätze

- Art. 54 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Reinigung

- Art. 55 Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benutzten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und –Wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen.
- Art. 56 Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel unter Anleitung des Hauswartes zu verwenden.
- Art. 57 Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu handlen des Gemeinderates ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und

Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 58 Besondere Anordnungen des Schulverwalters bleiben vorbehalten.

Schäden

Art. 59 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften, etc. verursacht werden.

Art. 60 Fundgegenstände werden vom Hauswart verwaltet.

VII. Benutzungsgebühren

Art. 61 Für die Benutzung der Gemeindesäle und Turnhalle legt der Gemeinderat die Gebühren fest. Diese Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Benutzungsordnung enthalten.

Art. 62 Die Benutzung des Inventars oder Mobiliars ausserhalb der erwähnten Räume wird nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 63 Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Im Besonderen wird die Gebühr bei Sonderveranstaltungen von Fall zu Fall separat festgelegt.

Art. 64 Der Gemeindeammann stellt die Rechnung und macht das Inkasso.

Kurse, Proben und Versammlungen

Art. 65 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benutzung der Schulanlagen für Kurse, Proben und Versammlungen keine Entschädigungen bezahlen. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Saal- und Parkwachen

Art. 66 Die Einsatzstunden der Saal- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

IX. Beschwerden

Art. 67 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle, der übrigen Räume oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

X. Schlussbestimmungen

Art. 68 Für die ganze Schulhausanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.

Art. 69 Die Benutzer der Schul- und Gemeindeanlagen der Gemeinde Ebersecken sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen,

insbesondere jene des Schulverwalters und des Hauswartes, eingehalten werden.

Art. 70 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

Art. 71 Die Schüler und Vereinsmitglieder sind von der Lehrerschaft bzw. den Vereinsvorständen periodisch auf die Vorschriften der Hausordnung aufmerksam zu machen.

Art. 72 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 73 Die Verordnung kann vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Inkrafttreten

Art. 74 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. und ersetzt die Verordnung vom 9. März 1982.

Ebersecken, 21. 09. 2011

GEMEINDERAT EBERSECKEN